

FondsSpotNews 475/2025

Fusion von Fonds der UBS Asset Management (Europe) S.A.

UBS hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 24.11.2025 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in dem „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
UBS (Lux) Climate Solutions Equity Fund B USD	LU2176897911	UBS (Lux) Equity SICAV – Active Climate Aware (USD) P-acc	LU2188799774
UBS (Lux) Climate Solutions Equity Fund BH EUR	LU2176898133		

Fondsanteile können über die FFB nicht mehr gekauft werden und bis zum 11.11.2025 zurückgegeben werden.

Bei der Fondsfusion verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Bestehende Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Wir weisen darauf hin, dass Planausführungen durch Fusions- und Buchungsprozesse ggf. nicht zum festgelegten Plantermin möglich sind. In diesen Fällen wird die Planausführung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und zum aktuellen Preis nachgeholt.

Wir weisen darauf hin, dass die Fusion für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 16. Oktober 2025

CS Investment Funds 2

Société d'Investissement à Capital Variable

Eingetragener Sitz: **33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855, Großherzogtum Luxemburg**

R.C.S. Luxemburg B 124019

(der „eingebrachte OGAW“)

Mitteilung an die Anteilinhaber:

UBS (Lux) Climate Solutions Equity Fund

(der „eingebrachte Teilfonds“)

WICHTIG:

DIESES SCHREIBEN ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.

WENN SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESES SCHREIBENS HABEN,

SOLLTEN SIE UNABHÄNGIGEN PROFESSIONELLEN RAT EINHOLEN.

16. Oktober 2025

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber,

Der Verwaltungsrat (der „**Verwaltungsrat**“) des eingebrachten OGAW hat entschieden, den eingebrachten Teilfonds mit dem UBS (Lux) Equity SICAV – Active Climate Aware (USD) (der „**aufnehmende Teilfonds**“) zusammenzulegen. Der aufnehmende Teilfonds ist ein Teilfonds der UBS (Lux) Equity SICAV, einer *société d'investissement à capital variable* nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855, Großherzogtum Luxemburg (der **aufnehmende OGAW**), die gemäß Artikel 1(20)(a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 56386 registriert ist (die „**Zusammenlegung**“). Die Zusammenlegung tritt am 24. November 2025 in Kraft (das „**Datum des Inkrafttretens**“).

In dieser Mitteilung werden die Auswirkungen der geplanten Zusammenlegung beschrieben. Wenden Sie sich an Ihren Finanzberater, wenn Sie Fragen zum Inhalt dieser Mitteilung haben. Die Zusammenlegung kann sich auf Ihre Steuersituation auswirken. Anteilinhaber sollten sich an ihren Steuerberater wenden, um spezifische steuerliche Beratung in Bezug auf die Zusammenlegung zu erhalten.

In dieser Mitteilung nicht definierte Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen im Prospekt des eingebrachten OGAW zugewiesen sind.

1. Hintergrund und Begründung der Zusammenlegung

- 1.1 Die Entscheidung des Verwaltungsrats betreffend den Vollzug der Zusammenlegung wurde im Interesse der Anteilhaber gefasst und erfolgt im Rahmen der nachfolgend erläuterten Begründung. Nach eingehender Prüfung des Fondsangebots der Vermögensverwaltungsdivision von UBS und im Anschluss an die Integration der Vermögensverwaltungsdivision von Credit Suisse wurde festgestellt, dass der eingebrachte Teilfonds in Bezug auf Anlageziel und Anlageuniversum vergleichbar ist, da UBS mit dem aufnehmenden Fonds ein vergleichbares Produkt anbietet. Das Ziel der Zusammenlegung von eingebrachtem und aufnehmendem Teilfonds besteht darin, die Verwaltung der Teilfonds im Interesse der Anlegerinnen und Anleger infolge der Übernahme der Credit Suisse Group AG durch die UBS Group AG und im Rahmen der Integration der Credit Suisse in die UBS kosteneffizienter zu gestalten.
- 1.2 Die Zusammenlegung von eingebrachtem und aufnehmendem Teilfonds wird zu einer Steigerung der insgesamt verwalteten Vermögenswerte führen. Aus diesem Grund ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass die Zusammenlegung im Interesse der Anteilhaber sowohl des eingebrachten als auch des aufnehmenden Teilfonds liegt.

2. Zusammenfassung der Zusammenlegung

- 2.1 Die Zusammenlegung wird zwischen dem eingebrachten Teilfonds und dem aufnehmenden Teilfonds sowie gegenüber Dritten am Datum des Inkrafttretens wirksam und endgültig.
- 2.2 Am Datum des Inkrafttretens werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des eingebrachten Teilfonds auf den aufnehmenden Teilfonds übertragen. Der eingebrachte Teilfonds wird nach der Zusammenlegung nicht weiter bestehen und zum Datum des Inkrafttretens ohne Liquidation aufgelöst.
- 2.3 Es wird keine Hauptversammlung der Anteilhaber zur Genehmigung der Zusammenlegung einberufen. Eine Abstimmung der Anteilhaber über die Zusammenlegung ist nicht erforderlich.
- 2.4 Die Anteilhaber, die zum Datum des Inkrafttretens Anteile des eingebrachten Teilfonds halten, werden automatisch Anteile des aufnehmenden Teilfonds im Austausch gegen Anteile des eingebrachten Teilfonds erhalten; und zwar entsprechend dem jeweiligen Umtauschverhältnis der Anteile, und beteiligen sich ab diesem Datum an den Ergebnissen des aufnehmenden Teilfonds. Die Anteilhaber erhalten so bald wie möglich nach dem Datum des Inkrafttretens eine Bestätigungsmitteilung über ihre Beteiligung am aufnehmenden Teilfonds. Weitere Informationen finden Sie nachfolgend in Abschnitt 5 (*Rechte der Anteilhaber in Bezug auf die Zusammenlegung*).
- 2.5 Die Zeichnung und der Umtausch von Anteilen des eingebrachten Teilfonds werden ab 16. Oktober 2025 (letzter Annahmeschluss für Zeichnungen: 15. Oktober 2025, 15.00 Uhr) bis einschließlich 21. November 2025 ausgesetzt, um die für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren ordnungsgemäß und fristgerecht gemäß den Angaben im Abschnitt 6 (*Verfahrensaspekte*) unten durchzuführen.

- 2.6 Die Rücknahme von Anteilen des eingebrachten Teilfonds werden ab 18. November 2025 (letzter Annahmeschluss für Rücknahmen: 17. November 2025, 15.00 Uhr) bis einschließlich 21. November 2025 ausgesetzt, um die für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren ordnungsgemäß und fristgerecht gemäß den Angaben im Abschnitt 6 (*Verfahrensaspekte*) unten durchzuführen.
- 2.7 Weitere Verfahrensaspekte der Zusammenlegung sind in Abschnitt 6 (*Verfahrensaspekte*) dargelegt.
- 2.8 Die Zusammenlegung wurde durch die luxemburgische Regulierungsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“) genehmigt.
- 2.9 Der nachstehende Zeitplan fasst die wichtigsten Schritte der Zusammenlegung zusammen (*).

Vorankündigungsfrist	vom 16. Oktober 2025 bis zum 17. November 2025
Aussetzungsfrist für die Zeichnung und den Umtausch von Anteilen des eingebrachten Teilfonds	Vom 16. Oktober 2025 bis zum 21. November 2025 (letzter Annahmeschluss für Zeichnungen: 15. Oktober 2025, 15.00 Uhr)
Annahmeschluss für Rücknahmen von Anteilen des eingebrachten Teilfonds	Vom 18. November 2025 bis zum 21. November 2025 (letzter Annahmeschluss für Rücknahmen: 17. November 2025, 15.00 Uhr)
Endgültiges NIW-Datum	21. November 2025
Datum des Inkrafttretens	24. November 2025
Zeitpunkt der Berechnung des Wechselkurses	am Datum des Inkrafttretens unter Verwendung der NIWs zum endgültigen NIW-Datum

* Es gelten die in der Tabelle angegebenen Zeitpunkte und Zeiträume oder spätere Zeitpunkte und Zeiträume, die vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilinhabern des eingebrachten Teilfonds (i) nach Genehmigung der Zusammenlegung durch die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“), (ii) nach Ablauf einer Ankündigungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen und von weiteren fünf (5) Werktagen und (iii) nach Registrierung des aufnehmenden Teilfonds in allen EU-Mitgliedstaaten, in denen der eingebrachte Teilfonds vertrieben wird oder zum Vertrieb registriert ist, schriftlich mitgeteilt werden. Falls der Verwaltungsrat ein späteres Datum des Inkrafttretens genehmigt, kann er auch Anpassungen an den anderen Punkten dieses Zeitplans vornehmen, die er für angemessen hält.

3. Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds

Die Hauptmerkmale des aufnehmenden Teilfonds, wie im Prospekt des aufnehmenden OGAW und im Basisinformationsdokument gemäß der Verordnung über verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („**KID**“) des aufnehmenden Teilfonds und die Hauptmerkmale des eingebrachten Teilfonds wie im Prospekt des eingebrachten OGAW und im

KID des eingebrachten Teilfonds beschrieben, sind, wie im nachstehenden Absatz dargelegt, ähnlich.

Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds sollten die Beschreibung des aufnehmenden Teilfonds im Prospekt des aufnehmenden OGAW und im KID des aufnehmenden Teilfonds sorgfältig lesen, bevor sie eine Entscheidung in Bezug auf die Zusammenlegung treffen.

UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, als Anlageverwalter des eingebrachten Teilfonds kann in Absprache mit UBS Asset Management (Americas) LLC, New York, dem Anlageverwalter des aufnehmenden Teilfonds, innerhalb des Zeitraums, in dem alle Zeichnungen, Rücknahmen und der Umtausch von Anteilen des eingebrachten Teilfonds ausgesetzt werden (16. Oktober 2025 bis 21. November 2025), einige oder alle der zugrunde liegenden Vermögenswerte veräußern, um sicherzustellen, dass das übertragene Portfolio mit der Anlagestrategie des aufnehmenden Teilfonds in Einklang steht. In diesem Zeitraum wird auf die Anlagevorschriften und -beschränkungen verzichtet. Das Portfolio des eingebrachten Teilfonds kann teilweise oder vollständig liquidiert werden, und die dadurch eingenommenen Barmittel sowie alle verbleibenden Vermögenswerte werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens an den aufnehmenden Teilfonds übertragen.

3.1 Anlageziel und -strategie

Eingebrachter Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anlageziel Das Ziel des Teilfonds besteht darin, die bestmögliche Rendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung, der Sicherheit des angelegten Kapitals und der Liquidität der Vermögenswerte. Dieser Teilfonds hat das Ziel, die Rendite der Benchmark MSCI AC World (mit Wiederanlage der Dividenden) zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird als Referenzpunkt für die Portfoliokonstruktion und als Grundlage für die Festlegung von Risikobeschränkungen und/oder für die Bemessung der Performancegebühr verwendet. Die Aktienwerte des Teilfonds sind nicht notwendigerweise zu einem Großteil Bestandteil der Benchmark oder richten ihre Gewichtung an dieser aus. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Vergleichsindex abweichen und auch in umfangreichem Maße in nicht im Index enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Teilfonds erheblich von jener des Vergleichsindex abweichen wird. Anlagegrundsätze Mindestens 80 % des Nettovermögens der Teilfonds werden weltweit (einschließlich Schwellenländern) in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (American Depositary Receipts [ADRs], Global Depositary Receipts [GDRs], Gewinnbeteiligungszertifikate, Beteiligungszertifikate, Dividendenrechtszertifikate usw.) investiert, die von Unternehmen ausgegeben werden, deren Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle auf das Angebot und die Entwicklung von Lösungen ausgerichtet sind, die sich basierend auf einem proprietären Universum aus „Klimalösungen“ auf die Lösung von Umwelt- und Klimaproblemen konzentrieren. Der Teilfonds folgt zwar nicht	Anlagepolitik Dieser aktiv verwaltete Teilfonds investiert mindestens 90 % seines Vermögens weltweit in Aktien und andere Beteiligungen von Unternehmen, die in ihren Branchen führend sind, wenn es um die Förderung einer ökologischeren Wirtschaft geht, oder die von Aktivitäten profitieren, die die CO₂-Emissionen der Weltwirtschaft reduzieren, wie beispielsweise Unternehmen im Bereich saubere oder erneuerbare Energien. Der Teilfonds verwendet die Benchmark MSCI AC World (mit Wiederanlage der Nettodividenden) zur Performancemessung, zum Anlage- und Nachhaltigkeitsrisikomanagement, zur Messung der oben genannten Klimaziele und zur Portfoliokonstruktion. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Merkmale zu bewerten. Der Portfoliomanager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist hinsichtlich der Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dies bedeutet, dass die Anlageperformance des Teilfonds von der Benchmark abweichen kann. Da der Teilfonds aufgrund seiner globalen Ausrichtung in mehreren Währungen investiert, kann das Anlageportfolio oder Teile davon Wechselkursrisiken unterliegen. Anleger sollten beachten, dass das Engagement des Teilfonds auch chinesische A-Aktien umfassen kann, die über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von Unternehmen mit Sitz auf dem chinesischen Festland, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.

dem Dekarbonisierungs-Benchmark-Ansatz nach Artikel 9(3) und verwendet keine EU-Benchmark in Bezug auf den Klimawandel oder eine am Pariser Abkommen ausgerichtete EU-Benchmark, er steht aber im Einklang mit den Zielen des Pariser Abkommens, indem er den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft unterstützt. Insbesondere strebt der Teilfonds Anlagen in Unternehmen an, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die direkt zur Verringerung der globalen Treibhausgasemissionen und/oder zur Eindämmung des Klimawandels beitragen.

Zu Absicherungszwecken und im Interesse einer effizienten Verwaltung des Portfolios sowie zur Umsetzung der Anlagestrategie können die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die in Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen eingehalten werden. Derivate können an Indizes gekoppelt sein und werden gemäß Art. 9 des großherzoglichen Dekrets vom 8. Februar 2008 ausgewählt.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ festgelegten Bedingungen kann der Teilfonds bis zu 20 % des gesamten Nettovermögens des Teilfonds in zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) investieren, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds, Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Schuldverschreibungen und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, diskontierte Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und halbprivaten Emittenten weltweit (einschließlich Schwellenländern) begeben werden, investieren. In jedem Fall, und um Zweifel auszuschließen, gilt, dass Anlagen in Liquiditäts- und Geldmarktfonds auf 10 % des gesamten Nettovermögens begrenzt sind.

Der Teilfonds kann in Titel von in Schwellenländern ansässigen Emittenten investieren.

Der Teilfonds darf in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10 % seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keine Hebelwirkung beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung müssen die Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.

Zudem kann der Teilfonds zum Zweck der Währungsabsicherung Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate gemäß Abschnitt 3 in Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ einsetzen.

Dieser Teilfonds kann sowohl in entwickelten als auch in Schwellenmärkten investieren. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ aufgeführt. Zusätzlich zu den oben genannten Punkten sollten Anleger die mit Anlagen, die über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, verbundenen Risiken lesen, kennen und berücksichtigen. Informationen zu diesem Thema finden Sie nach dem Abschnitt „Allgemeine Risikoinformationen“. Aus den genannten Gründen eignet sich der Teilfonds für Anleger, die sich dieser Risiken bewusst sind.

UBS Asset Management kategorisiert diesen Teilfonds als Fonds mit Nachhaltigkeitsschwerpunkt. Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und steht im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im Anhang I zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Der Teilfonds wird mehr als 50 % des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren. UBS Asset Management kategorisiert diesen Teilfonds als Fonds mit Nachhaltigkeitsschwerpunkt. Dieser Teilfonds strebt nachhaltige Investitionen an und entspricht Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu nachhaltigen Investitionen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 18 Abs. 2).	
--	--

Den Anteilhabern wird empfohlen, den Prospekt des aufnehmenden OGAW und das KID des aufnehmenden Teilfonds zu lesen, um eine vollständige Beschreibung des Anlageziels und der Anlagestrategie des aufnehmenden Teilfonds zu erhalten.

3.2 Weitere Merkmale

	Eingebrachter Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Klassifizierung gemäß der Offenlegung nach der Verordnung (EU) 2019/2088 („SFDR“)	Dieser Teilfonds strebt nachhaltige Investitionen an und entspricht Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).	Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und steht im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).
Gesamtrisiko	Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.	Berechnungsmethode für globales Risiko: Engagement-Ansatz
Ende des Geschäftsjahres	1. Juni bis 31. Mai	1. Juni bis 31. Mai
Zentrale Verwaltung	UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A.	Northern Trust Global Services SE
Verwahrstelle	UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg	UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg
Verwaltungsgesellschaft	UBS Asset Management (Europe) S.A.	UBS Asset Management (Europe) S.A.
Portfoliomanager	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	UBS Asset Management (Americas) LLC, New York
Performancegebühren	Gilt für Anteilklassen, deren Name „PF“ enthält, wie im Prospekt angegeben.	--

	Bis zum Datum des Inkrafttretens wird die Performancegebühr gemäß den im Prospekt dargelegten Regeln berechnet.	
Benchmark (Vergleichsindex)	MSCI AC World (mit Wiederanlage der Nettodividenden)	MSCI AC World (mit Wiederanlage der Nettodividenden)

3.3 Profil eines typischen Anlegers

Eingebrachter Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anlegerprofil Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und einer langfristigen Perspektive, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien von Unternehmen investieren möchten, deren Geschäftsmodelle einen direkten Einfluss auf die Lösung von Umwelt- und Klimaproblemen haben.	Profil des typischen Anlegers Der Teilfonds eignet sich für private und institutionelle Anleger, die in ein diversifiziertes Aktienportfolio investieren möchten und bereit sind, die mit Aktienanlagen verbundenen Risiken zu tragen.

3.4 Anteilklassen und Währung

- I. Die Referenzwährung des eingebrachten Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds ist der USD.
- II. In der nachstehenden Tabelle sind die aktiven Anteilklassen des eingebrachten Teilfonds, einschließlich seiner Währungen, sowie die entsprechenden Anteilklassen des aufnehmenden Teilfonds und die ISIN-Codes der entsprechenden Anteilklassen des aufnehmenden Teilfonds angegeben.

Anteilklassse des eingebrachten Teilfonds und ISIN		Entsprechende Anteilklassse des aufnehmenden Teilfonds und ISIN	
(EUR) N-acc	LU2176898216	P-acc	LU2188799774
(CHF hedged) P-acc	LU2176898059	(CHF hedged) P-acc	Wird eröffnet
(CHF hedged) Seeding P-PF-acc	LU2177566267	(CHF hedged) P-acc	Wird eröffnet
seeding P-PF-acc	LU2176899297	P-acc	LU2188799774
I-B-acc	LU2176898307	I-B-acc	LU2350903097
(CHF hedged) I-A1-PF-acc*	LU2176898489	I-A1-acc	Wird eröffnet
(EUR hedged) I-A1-PF-acc*	LU2176898562	I-A1-acc	Wird eröffnet
I-A1-PF-acc	LU2176898646	I-A1-acc	Wird eröffnet
(CHF hedged) K-1-PF-acc*	LU2176898729	K1-acc	Wird eröffnet
(EUR hedged) K-1-PF-acc*	LU2176898992	K1-acc	Wird eröffnet
K-1-PF-acc	LU2176899024	K1-acc	Wird eröffnet
(CHF hedged) Q-PF-acc	LU2176899370	(CHF hedged) Q-acc	LU2408499411

Anteilsklasse des eingebrachten Teilfonds und ISIN		Entsprechende Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds und ISIN	
(EUR hedged) Q-PF-acc*	LU2176899453	Q-acc	LU2188799857
Q-PF-acc	LU2176899537	Q-acc	LU2188799857
P-acc	LU2176897911	P-acc	LU2188799774
(EUR hedged) P-acc*	LU2176898133	P-acc	LU2188799774
(SGD hedged) QL-acc*	LU2857243500	Q-acc	LU2188799857
(EUR hedged) QL-acc*	LU2857243682	Q-acc	LU2188799857
(CHF hedged) QL-acc*	LU2857243765	Q-acc	LU2188799857
QL-acc	LU2857243849	Q-acc	LU2188799857

(*) Diese eingebrachten und aufnehmenden Anteilsklassen weisen unterschiedliche Merkmale in Bezug auf die Währungs- und/oder Währungsabsicherungsstrategie auf. Daher kann die Zusammenlegung Auswirkungen auf die zukünftige Wertentwicklung haben, und Anleger sollten abwägen, ob eine andere Währungs- oder Absicherungsstrategie ihren Anlagebedürfnissen entspricht.

3.5 Synthetischer Risikoindikator gemäß dem jüngsten PRIIPs-KID

Der synthetische Risikoindikator für alle Anteilsklassen des eingebrachten und aufnehmenden Teilfonds ist 4.

3.6 Ausschüttungspolitik

Anteilsklasse des eingebrachten Teilfonds	Ausschüttungspolitik	Entsprechende Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds	Ausschüttungspolitik
(EUR) N-acc	Thesaurierend	P-acc	Thesaurierend
(CHF hedged) P-acc	Thesaurierend	(CHF hedged) P-acc	Thesaurierend
(CHF hedged) Seeding P-PF-acc	Thesaurierend	(CHF hedged) P-acc	Thesaurierend
seeding P-PF-acc	Thesaurierend	P-acc	Thesaurierend
I-B-acc	Thesaurierend	I-B-acc	Thesaurierend
(CHF hedged) I-A1-PF-acc	Thesaurierend	I-A1-acc	Thesaurierend
(EUR hedged) I-A1-PF-acc	Thesaurierend	I-A1-acc	Thesaurierend
I-A1-PF-acc	Thesaurierend	I-A1-acc	Thesaurierend
(CHF hedged) K-1-PF-acc	Thesaurierend	K1-acc	Thesaurierend
(EUR hedged) K-1-PF-acc	Thesaurierend	K1-acc	Thesaurierend
K-1-PF-acc	Thesaurierend	K1-acc	Thesaurierend
(CHF hedged) Q-PF-acc	Thesaurierend	(CHF hedged) Q-acc	Thesaurierend
(EUR hedged) Q-PF-acc	Thesaurierend	Q-acc	Thesaurierend
Q-PF-acc	Thesaurierend	Q-acc	Thesaurierend
P-acc	Thesaurierend	P-acc	Thesaurierend

Anteilsklasse des eingetrachten Teilfonds	Ausschüttungspolitik	Entsprechende Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds	Ausschüttungspolitik
(EUR hedged) P-acc	Thesaurierend	P-acc	Thesaurierend
(SGD hedged) QL-acc	Thesaurierend	Q-acc	Thesaurierend
(EUR hedged) QL-acc	Thesaurierend	Q-acc	Thesaurierend
(CHF hedged) QL-acc	Thesaurierend	Q-acc	Thesaurierend
QL-acc	Thesaurierend	Q-acc	Thesaurierend

3.7 Gebühren und Aufwendungen

Gebühren für die Anteilsklasse des eingetrachten Teilfonds				Gebühren für die Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds			
	Max. Einstiegs-kosten	Laufend e Kosten	Erfolgsgebühren		Max. Einstiegs-kosten	Laufend e Kosten	Erfolgsgebühren
(EUR) N-acc	5 %	2,57 %	k. A.	P-acc	5 %	1,67 %	k. A.
(CHF hedged) P-acc	5 %	1,95 %	k. A.	(CHF hedged) P-acc	5 %	1,73 %*	k. A.
(CHF hedged) Seeding P-PF-acc	5 %	0,65 %	15 %	(CHF hedged) P-acc	5 %	1,73 %*	k. A.
seeding P-PF-acc	5 %	0,57 %	15 %	P-acc	5 %	1,67 %	k. A.
I-B-acc	5 %	0,12 %	k. A.	I-B-acc	5 %	0,11 %	k. A.
(CHF hedged) I-A1-PF-acc	5 %	0,91 %	15 %	I-A1-acc	5 %	0,84 %*	k. A.
(EUR hedged) I-A1-PF-acc	5 %	0,91 %	15 %	I-A1-acc	5 %	0,84 %*	k. A.
I-A1-PF-acc	5 %	0,83 %	15 %	I-A1-acc	5 %	0,84 %*	k. A.
(CHF hedged) K-1-PF-acc	5 %	0,95 %	15 %	K1-acc	5 %	1,18 %*	k. A.
(EUR hedged) K-1-PF-acc	5 %	0,95 %	15 %	K1-acc	5 %	1,18 %*	k. A.
K-1-PF-acc	5 %	0,87 %	15 %	K1-acc	5 %	1,18 %*	k. A.
(CHF hedged) Q-PF-acc	5 %	1,05 %	15 %	(CHF hedged) Q-acc	5 %	1,02 %	k. A.
(EUR hedged) Q-PF-acc	5 %	1,05 %	15 %	Q-acc	5 %	0,97 %	k. A.
Q-PF-acc	5 %	0,97 %	15 %	Q-acc	5 %	0,97 %	k. A.
P-acc	5 %	1,87 %	k. A.	P-acc	5 %	1,67 %	k. A.
(EUR hedged) P-acc	5 %	1,95 %	k. A.	P-acc	5 %	1,67 %	k. A.
(SGD hedged) QL-acc	5 %	0,90 %	k. A.	Q-acc	5 %	0,97 %	k. A.
(EUR hedged) QL-acc	5 %	0,90 %	k. A.	Q-acc	5 %	0,97 %	k. A.
(CHF hedged) QL-acc	5 %	0,90 %	k. A.	Q-acc	5 %	0,97 %	k. A.
QL-acc	5 %	0,82 %	k. A.	Q-acc	5 %	0,97 %	k. A.

(*) Die laufenden Kosten für neu eingeführte Anteilsklassen basieren auf Schätzungen. Die tatsächlichen Kosten nach Einführung der Anteilsklassen können davon abweichen.

3.8 ISIN-Codes

Bitte beachten Sie, dass sich die ISIN-Codes der Anteile, die Sie am eingebrachten Teilfonds halten, aufgrund der Zusammenlegung ändern werden. Einzelheiten zu den Codes sind in Unterabschnitt 3.4 aufgeführt.

4. Kriterien für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Zur Berechnung des jeweiligen Umtauschverhältnisses der Anteile gelten die in der Satzung und im Prospekt des eingebrachten OGAW für die Berechnung des Nettovermögenswerts festgelegten Regeln für die Bestimmung des Wertes der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des eingebrachten Teilfonds.

5. Rechte der Anteilinhaber im Zusammenhang mit der Zusammenlegung

Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds, die am Datum des Inkrafttretens Anteile des eingebrachten Teilfonds halten, erhalten im Austausch für ihre Anteile des eingebrachten Teilfonds automatisch eine Anzahl von Anteilen der entsprechenden Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds, die der Anzahl der Anteile der betreffenden Anteilsklasse des eingebrachten Teilfonds entspricht, multipliziert mit dem entsprechenden Umtauschverhältnis, das für jede Anteilsklasse auf der Grundlage ihres jeweiligen Nettovermögenswerts vom 21. November 2025 berechnet wird. Falls die Anwendung des Umtauschverhältnisses nicht zur Ausgabe ganzer Anteile führt, erhalten die Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds Bruchteile von Anteilen von bis zu drei Nachkommastellen des aufnehmenden Teilfonds.

Durch den aufnehmenden Teilfonds wird keine Zeichnungsgebühr infolge der Zusammenlegung erhoben.

Die Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds erwerben Rechte als Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds ab dem Datum des Inkrafttretens und partizipieren somit an jeder Erhöhung oder Verringerung des Nettovermögenswerts des aufnehmenden Teilfonds.

Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds, die mit der Zusammenlegung nicht einverstanden sind, können im Zeitraum von 30 Kalendertagen nach dem Datum dieser Mitteilung eine gebührenfreie Rücknahme (mit Ausnahme der vom eingebrachten Teilfonds zur Begleichung von Veräußerungskosten einbehaltenen Gebühren) ihrer Anteile des eingebrachten Teilfonds zum geltenden Nettovermögenswert beantragen.

Alle aufgelaufenen Erträge, Dividenden und Einkommensforderungen werden in die Berechnung des Nettovermögenswerts des eingebrachten Teilfonds einbezogen und im Rahmen der Zusammenlegung in den aufnehmenden Teilfonds übertragen.

6. Verfahrensaspekte

6.1 Stimmabgabe der Anteilinhaber ist nicht erforderlich

Für die Durchführung der Zusammenlegung ist keine Stimmabgabe der Anteilinhaber erforderlich. Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds, die mit der Zusammenlegung nicht einverstanden sind,

können gemäß Abschnitt 5 (*Rechte der Anteilinhaber im Zusammenhang mit der Zusammenlegung*) bis 17. November 2025 15.00 Uhr die Rücknahme ihrer Anteile beantragen.

6.2 Handelsunterbrechung

Um die für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren ordnungsgemäß und fristgerecht umzusetzen, hat der Verwaltungsrat des eingebrachten OGAW beschlossen, (i) dass die Zeichnung oder die Umwandlung von Anteilen des eingebrachten Teilfonds vom 16. Oktober 2025 bis einschließlich 21. November 2025 ausgesetzt wird und (ii) dass die Rücknahme von Anteilen des eingebrachten Teilfonds vom 18. November 2025 bis einschließlich 21. November 2025 ausgesetzt wird.

6.3 Bestätigung der Zusammenlegung

Jeder Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds erhält eine Mitteilung, in der (i) die Durchführung der Zusammenlegung und (ii) die Anzahl der Anteile der betreffenden Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds, die er nach der Zusammenlegung hält, bestätigt werden.

6.4 Genehmigung durch die zuständigen Behörden

Die Zusammenlegung wurde von der CSSF genehmigt. Dabei handelt es sich um die zuständige Behörde, die den eingebrachten OGAW in Luxemburg beaufsichtigt.

7. Kosten der Zusammenlegung

Die mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Zusammenlegung verbundenen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten (ohne potenzielle Transaktionskosten für das eingebrachte Portfolio) werden von UBS Asset Management Switzerland AG getragen und haben keine Auswirkungen auf den eingebrachten Teilfonds oder den aufnehmenden Teilfonds. Die Gebühren des Wirtschaftsprüfers in Verbindung mit der Zusammenlegung werden vom eingebrachten Teilfonds getragen. Darüber hinaus und zum Schutz der Interessen der Anleger des aufnehmenden Teilfonds wird das im Abschnitt „Nettowert der Vermögenswerte, Ausgabe, Rücknahme und Wandlungspreis“ des Prospekts des aufnehmenden Teilfonds beschriebene Swing-Pricing-Prinzip anteilig auf jeden Baranteil der Vermögenswerte angewandt, die in den aufnehmenden Teilfonds übertragen werden sollen, sofern der jeweilige Baranteil den für den aufnehmenden Teilfonds festgelegten Schwellenwert überschreitet.

8. Besteuerung

Die Zusammenlegung des eingebrachten Teilfonds mit dem aufnehmenden Teilfonds kann steuerliche Folgen für die Anteilinhaber haben. Anteilinhaber sollten ihre Fachberater bezüglich der Auswirkungen dieser Zusammenlegung auf ihre individuelle steuerliche Lage zurate ziehen.

9. Weitere Informationen

9.1 Zusammenlegungsberichte

PricewaterhouseCoopers, *Société Cooperative*, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, der zugelassene Wirtschaftsprüfer des eingebrachten OGAW in

Bezug auf die Zusammenlegung, wird Berichte über die Zusammenlegung erstellen, die eine Validierung der folgenden Punkte beinhalten:

- a) Die Kriterien für die Bewertung der Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten zum Zwecke der Berechnung des Umtauschverhältnisses der Anteile;
- b) die Berechnungsmethode zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses; und
- c) das endgültige Umtauschverhältnis der Anteile.

Der Zusammenlegungsbericht zu den obenstehenden Punkten a) bis c) wird den Anteilinhabern des eingebrachten Teilfonds und der CSSF auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des eingebrachten OGAW zur Verfügung gestellt.

9.2 Verarbeitung personenbezogener Daten von Anlegern

Personenbezogene Daten von Anlegern (Definition gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („DSGVO“)) werden vom aufnehmenden OGAW sowie dessen Vertretern gemäß ihrem Datenschutzhinweis (siehe <https://www.ubs.com/global/en/legal/privacy/luxembourg.html>) verarbeitet.

9.3 Zusätzliche Dokumente verfügbar

Die folgenden Dokumente werden den Anteilinhabern des eingebrachten Teilfonds auf Anfrage kostenlos ab dem 16. Oktober 2025 am eingetragenen Sitz des eingebrachten OGAW zur Verfügung gestellt:

- a) der vom Verwaltungsrat erstellte gemeinsame Entwurf der Bedingungen für die Zusammenlegung mit ausführlichen Informationen zur Zusammenlegung, einschließlich der Berechnungsmethode für das Umtauschverhältnis (der **„Gemeinsame Entwurf der Bedingungen für die Zusammenlegung“**);
- b) eine Erklärung der Verwahrstelle des eingebrachten OGAW, in der sie bestätigt, überprüft zu haben, dass die gemeinsamen Bedingungen der Zusammenlegung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie der Satzung im Einklang stehen;
- c) der Prospekt des aufnehmenden OGAW; und
- d) das KID des eingebrachten Teilfonds und das KID des aufnehmenden Teilfonds. Der Verwaltungsrat macht die Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds darauf aufmerksam, dass es wichtig ist, das KID des aufnehmenden Teilfonds zu lesen, bevor eine Entscheidung in Bezug auf die Zusammenlegung getroffen wird.

9.4. Weitere Informationen

Weitere Informationen über die Zusammenlegung erhalten Anteilinhaber am eingetragenen Sitz des eingebrachten OGAW in 33A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855, Großherzogtum Luxemburg.

Wenden Sie sich an Ihren Finanzberater oder an den Sitz des eingebrachten OGAW, wenn Sie Fragen zu dieser Angelegenheit haben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat

Kontakt und Informationsstelle in Deutschland:

UBS Asset Management (Europe) S.A.,
33A, Avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxembourg
Mitteilung gemäß § 167 Absatz 3 KAGB